

Stand 4.7.2017

Ansprechpartner in der FG Physik:

Prof. C. Honerkamp, 0241/8027034, honerkamp@physik.rwth-aachen.de

Hinweise zu Promotionsverfahren in der FG Physik an der RWTH Aachen

A) Dissertation – Vorveröffentlichungen

Falls Teile der Doktorarbeit schon vorher veröffentlicht wurden, sollen die betreffenden Abschnitte im Text der Dissertation besonders kenntlich gemacht werden, etwa durch Hinweise der Form: „Dieses Kapitel wurde teilweise bereits in [Zitat] veröffentlicht.“ Weiterhin sollten die Gutachter bestätigen, dass der Kandidat einen wesentlichen Beitrag zur Vorveröffentlichung geleistet hat.

(Physikerbesprechung 25.01.2012)

Die Promotionsordnung verlangt in § 5 Abs. 3, dass das Dekanat der Fakultät 1 über auszugsweise Vorveröffentlichungen informiert wird.

B) Promotionskommission

Die folgenden Soll-Bestimmungen ergänzen die Promotionsordnung der Fak. 1:
Die **Promotionskommission** soll sich wie folgt zusammensetzen:

- mindestens 2 der Mitglieder gehören der Fachgruppe Physik der RWTH an und sind in Forschung und Lehre hauptsächlich in Aachen tätig.
- mindestens ein Kommissionsmitglied entstammt der theoretischen und mindestens ein Mitglied der Experimentalphysik
- nicht mehr als 2 Mitglieder der Kommission sollen im selben Institut tätig sein wie der/die Kandidat/in
- Berichter sollen so gewählt werden, dass zwischen ihnen nicht eine Abhängigkeit in Form einer Weisungsbefugnis besteht.
- der/die Vorsitzende soll nicht im gleichen Institut angesiedelt sein wie der/die Kandidat/in,

- der/die Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Berichter sein [Promotionsordnung].

(Physikerbesprechung 1.2.2006 und Professorien 13.06.2007, 29.05.2008, Email von Herrn U. Battige vom 12.09.2011, Physikerbesprechung 19.10.2011)

Der **Vorsitz der Promotionskommission** sollte von einem der folgenden Professoren übernommen werden:

Czakon
Hebbeker
Honerkamp
Klemradt
Morgenstern
Schael
Stahl
Stampfer
Weßel
Wuttig

(Physikerbesprechung 8.7.2009, update 28.7.2011, 11.4.2012, 23.5.2012 23.11.2015)

Ein **emeritierter/pensionierter Prof.** (§5 Abs. 5 PromO) kann Gutachter = Berichter einer Promotion sein, und als solcher nimmt er/sie dann an der Promotionsprüfung teil.

Nicht möglich ist dagegen, dass der/die emeritierte/pensionierte Kollege/in als Vorsitzende/r die Prüfung leitet, und es ist auch nicht erlaubt, dass er/sie an der Prüfung teilnimmt als Nicht-Gutachter. Diese Regelung gilt nur für ehemals berufene und nicht für apl-Professoren.

Der Prüfling hat gemäß Promotionsordnung (§13 Ab. 2 PromO) Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder der Promotionskommission. Die hier formulierten Richtlinien der Fachgruppe sollten dabei beachtet werden. Er/sie sollte den Prüfungstermin und -ort selbst koordinieren.

(email Dekanat 2007-05-16, email Herr Battige 28.08.2013)

C) Vergabe der Gesamtnote „mit Auszeichnung“

Die folgenden Soll-Bestimmungen ergänzen die Promotionsordnung der Fak. 1:

"Sollten Sie die Dissertation für eine Auszeichnung vorsehen wollen, so möchte ich Sie bitten, hierauf bereits in Ihrem Gutachten, verbunden mit **einer entsprechenden Begründung**, hinzuweisen."

(zitiert aus dem Anschreiben des Dekanats an die Berichterstatter)

Die Empfehlung für Auszeichnung muss in beiden Gutachten ausgesprochen und begründet werden.

(Physikerbesprechung 6.4.2011)

Wird in der Prüfung abschließend eine Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben, so muss das Ergebnis dieser Bewertung einstimmig durch die Kommissionsmitglieder zustande gekommen sein. Das Abstimmungsergebnis muss namentlich (d.h. durch Unterschrift aller Prüfer auf dem Protokollbogen) protokolliert werden.

(Promotionsordnung 13.7.2016)

D) Mündliche Prüfung

Die folgenden Regeln werden angewandt, wenn die Prüfung nach der aktuellen Promotionsordnung durchgeführt wird.

1. Auf einen 30-minütigen - in der Regel öffentlichen - wissenschaftlichen Vortrag über den Inhalt der Doktorarbeit (gem. § 16 Abs. 6 PromO) folgt die nicht-öffentliche Prüfung (=Prüfungsgespräch) von 30-60 Minuten Dauer. Auf einen besonders begründeten Antrag des Prüflings hin kann der Vorsitzende der Promotionskommission auch beim Vortrag die Öffentlichkeit ausschließen.
2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung werden sowohl der Vortrag als auch die Prüfung (=Prüfungsgespräch) berücksichtigt.

(Professorium 28.05.2008, email Herr Battige 28.08.2013)

3. Die Vergabe der Gesamtnote bzw. getrennten Noten für Dissertation und mündliche Prüfung muss vom Vorsitzenden im Protokoll der Prüfung begründet werden.

(Physikerbesprechung 16.1.2016)

Das dem Prüfungskommissionsvorsitzendem vom Dekanat zur mündlichen Prüfung zugesandte Exemplar der Dissertation wird nicht wieder im Dekanat benötigt, d.h. kann behalten oder weitergegeben werden.

Bei Einreichung der Pflichtexemplare sollte ein weiteres Exemplar der Physik-Fachgruppen-Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.